

**2. Änderungssatzung zur
Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom
30.11.2017 in der 2. Änderungsfassung vom 05.07.2022. Die 2. Änderungssatzung tritt am
01.08.2022 in Kraft.**

- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 30.11.2017, geändert durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 05.07.2022, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1) § 1 „Allgemeines“

In Satz 1 wird das Wort „Auslagen“ ergänzt. In Satz 2 wird der zweite Halbsatz „in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.

2) § 2 „Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr“

In Absatz 1 Nr. 1 wird „§ 29“ ergänzt.

3) § 3 „Freiwillige Einsätze“

a) § 3 Absatz 1 Nr. 1 enthält folgende Fassung:

„Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen oder ausgehen könnten,“

b) § 3 Absatz 1 Nr. 2 enthält folgende Fassung:

„Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,“

c) § 3 Absatz 1 Nr. 7 enthält folgende Fassung:

„Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,“

d) § 3 Absatz 1 Nr. 8 enthält folgende Fassung:

„Fällen oder Entfernen von sturzgefährdeten oder bereits umgestürzten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen oder Gehölzen,“

e) § 3 Absatz 1 wird um Nr. 9 erweitert:

„Unterstützung und Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,“

f) § 3 Absatz 1 wird um Nr. 10 erweitert:

„Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,“

- g) § 3 Absatz 1 wird um Nr. 11 erweitert:
„Bergungs-, Sicherungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,“

4) § 4 Gebühren- und Auslagenschuldner

Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschuldner bei Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 S. 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschuldner nach § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 2 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.“

5) § 5 Gebührentarif und -höhe

In § 5 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt „Soweit nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG Kostenersatz durch eine Gemeinde an die Samtgemeinde Zeven zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Die Pflicht zu Erstattung weiterer notwendiger Auslagen gem. § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz bleibt unberührt.“

6) Anlage: Gebührentarif

Gemäß § 4 der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in Euro
		je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
	Gebühr pro Einsatzkraft	58,46 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	749,00 €
2.2.	Gerätewagen (GW)	366,00 €
2.3.	Drehleiter (DLK)	445,00 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	392,00 €
2.5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	338,00 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW)	305,00 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	309,00 €
2.8.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	461,00 €
3.	Fehlalarm	Abrechnung nach tatsächlicher Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.
4.	Sonstige Gebühren	
4.1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe, Schaummittel usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

4.2.	Ausrüstungsgegenstände	Einsatzbedingt beschädigtes Gebrauchsmaterial (z.B. Ausrüstung, Einsatzbekleidung, Werkzeuge usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.3.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.4.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.5.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (z. B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Zeven, den 12.07.2022

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

